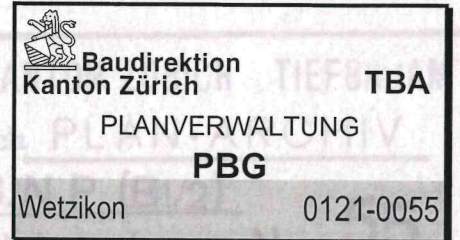


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 30. Januar 1964**



379. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 27. September 1963 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. April 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der neuen Eichholzstrasse ABCDEF III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 24. Oktober 1962 sind gegen den am 11. Mai 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die neue Eichholzstrasse A—F beginnt bei der Tösstalstrasse I. Kl. Nr. 3 b und erschliesst das Gebiet Leisihalde-West. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18 bzw. 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen und Ausrundungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 609 vom 2. März 1950 genehmigten Baulinien der Tösstalstrasse I. Kl. Nr. 3 b an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 14 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 25. April 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der neuen Eichholzstrasse A—F III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Januar 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer